

4) Die ZuchtPolizeysachen werden in denjenigen Fällen, welche durch den Art. 479 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß und den Art. 20 des Gesetzes vom 20 April 1810 vorgesehen sind, vor den CivilSenat, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, gebracht.

5) In den Gerichtshöfen, welche aus dreissig Räten bestehen, sind zwei Senate mit der Kenntniß über die bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten beauftragt, und drei in solchen Gerichtshöfen, welche aus vierzig und mehr Räten bestehen.

6) Die Präsidenten und Räte haben abwechselnd den Dienst in allen Senaten zu versehen; untereinander nehmen sie in der Ordnung ihrer Ernennungen den Rang ein; fürs erste mal wird dieser Rang durch Uns bestimmt.

7) Der erste Präsident unserer Kaiserl. Gerichtshöfe führt bei den vereinigten Senaten und den feierlichen Audienzen den Vorsitz. Gewöhnlich präsidiert er den ersten Civilsenat, doch kann er auch, so oft er es zweckmässig findet, die übrigen Senate präsidiern, welches wenigstens einmal im Jahr geschehen muß.

Die feierlichen Audienzen werden in dem Saal desjenigen Senats gehalten, bei welchem der erste Präsident den Vorsitz führt: sie bestehen aus den beiden CivilSenaten, und in den Gerichtshöfen, wo deren drei bestehen, haben der zweite und der dritte abwechselnd den Dienst der feierlichen Audienzen zu versehen.

In denjenigen Gerichtshöfen, welche nur einen Civilsenat haben, kann der Senat, welcher über die Appellationen in ZuchtPolizeysachen zu erkennen hat, durch den ersten Präsidenten eingeladen werden, den Dienst bei den feierlichen Audienzen zu versehen.